

Interdisziplinäre Fachtagung

Psychisch krank in der Schule: Wie
gelingen Bildung und Teilhabe?

Netzwerkbildung – SIBUZ (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogischen Beratungs-und Unterstützungszentrum)

- 13 SIBUZ – 12 Bezirke / Regionen + 1 für berufliche Schulen
- Beratungslehrkräfte für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler
- Insgesamt je 13,5 Stunden zur Verfügung
- Schnittstelle zwischen Klinik und Schule

Ausgangslage – Kind kommt in Klinik

- Häufig im Vorfeld der Krise Gespräche in Schule (z. B. Schulhilfekonferenzen ...)
- Häufig im Vorfeld der Krise bereits Jugendamt involviert
- Information der Fachabteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters eines Krankenhauses an die Leitung der Klinikschule über die Aufnahme einer erkrankten Schülerin / eines erkrankten Schülers.
- Leitung der Klinikschule ist Ansprechpartner für die Klinik
- enge Kooperation zwischen Klinik und Klinikschule
- Klinikschule verantwortlich für den Unterricht während Klinikaufenthalt – Schaffung eines entsprechenden Rahmen
- Kontaktaufnahme der Klinikschule mit Beratungslehrkraft für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Region – Rückführung (teilweise Information an Stammschule ...)

Klinikscheule - Beratungslehrkraft

- Informeller Austausch zwischen Beratungslehrkraft und Lehrkraft der Klinikscheule
- Begleitung bei der Rückführung in Stammscheule
- Wichtig: Informationen zu Sozialverhalten, Leistungsfähigkeit, Empfehlungen zu besonderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, ggf. sonderpädagogischem Förderbedarf
- Bei BEDARF: Übernahme der Aufgabe des schulischen Fallmanagements

Klinik - Beratungslehrkraft

- Informeller Austausch zwischen fallführende Ärztin / fallführendem Arzt bzw. Therapeutin/Therapeut – Notwendigkeit der Schweigepflichtsentbindung durch Erziehungsberechtigte
- >> Informationen bezüglich Diagnose und Behandlung
- Empfehlungen hinsichtlich Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen:
 - >> im Hinblick auf Hilfen zur Erziehung oder
 - >> im Hinblick auf Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII

Beratungslehrkraft – (Stamm)Schule

- Kontaktaufnahme zur Stammschule vor Beendigung des Klinikaufenthaltes
 - >> Gespräch mit Klassenleitung
 - >> Klassenkonferenz
 - >> ggf. Schulhilfekonferenz mit möglichst allen am Kind beteiligten Personen

- erhält Klinikbericht

- Ansprechperson für Schule
 - >> Begleitung der Rückführung in Stammschule od. neue Schule
 - >> Begleitung in Krisen

- >> Dauer der Begleitung sehr unterschiedlich
- >> mitunter Einschalten der Fachstellen des SIBUZ sowie SIBUZ-Leitung

- Ist nicht zuständig für Schulplatzsuche, wenn Umschulung erforderlich

Anzahl der Plätze in Klinikschohlen (psychisch kranke Schülerinnen und Schüler)

- Im Schuljahr 2017/18 wurden an 530 Plätzen psychisch kranke Schülerinnen und Schüler in den Klinikschohlen unterrichtet; die sogenannte „Liegezeit“ beträgt in der Regel max. 12 Wochen
- In den 530 Plätzen sind auch die Plätze in den sog. Nachsorgeklassen einbezogen

sowie Krankenhausunterricht (Schülerinnen und Schüler mit somatischen Erkrankungen)

- Im Schuljahr 2017/18 wurden an 76 Plätzen Schülerinnen und Schüler in Form des Krankenhausunterrichts unterrichtet (Herzzentrum, Onkologie etc.)

Klinikschulen - Nachsorgeklassen

- Schule an der Charite` (zuständig für Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick; Schule auf Klinikgelände, auch Nachsorgeklassen)
- Schule am Grünen Grund (zuständig für Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, inzwischen Aufnahme auch aus anderen Regionen,; Schule auf Klinikgelände KEH, + Nachsorgeklassen)
- Schule am Westend (Schule auf Klinikgelände; Zentrum für schulische und psychosoziale Rehabilitation; Schule in freier Trägerschaft)
- Marianne-Buggenhagen-Schule (Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung **und** Schule für Nachsorge/Klinikschule >> als Schulfiliale im Helios-Klinikum Buch)
- Comenius-Schule (Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt vorrangig Autismus, Lernen und Klinikschule >> als Schulfiliale im Klinikum Westend; zuständig für Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf)
- Wiesengrund-Schule (Schule für Nachsorge (Reinickendorf, Treptow-Köpenick; Zusammenarbeit Jugendforensik, lokale Kriseneinrichtung, therapeutische Wohngruppen)

Was gibt es noch?

Sonderpädagogische Kleinklassen:

- sonderpädagogische Kleinklassen sind temporäre Lerngruppen in den Klassenstufen 1-10, in die Schülerinnen und Schüler mit komplexen Problemlagen aufgenommen werden;
- Die Betroffenen haben einen (sonderpädagogischen) Förderbedarf, der zumeist die Lebensbereiche der sozialen, emotionalen Entwicklung betrifft
- bleiben Schülerin / Schüler der Stammschule – kein Parallelangebot
- Immer in Kooperation Schule – Jugendamt >> Wirksamkeit der Hilfeleistungen
- Bedürfen der Genehmigung durch Schulaufsicht – Grundlage Kooperationsvertrag zwischen Schule und Jugendamt der Region
- Schaffung möglichst gleicher Bildungs- und Entwicklungschancen
- Schuljahr 2018/19 – Genehmigung 89 Kleinklassen, 730 Schülerinnen und Schüler

§-15 Stunden

- In der VO über die sonderpädagogische Förderung wird der Hausunterricht (§ 15) geregelt.
- Hausunterricht wird bei langfristigen Erkrankungen, Krankenhausaufenthalten, oder im Anschluss an einen Klinikaufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung gewährt. Ebenso kann Hausunterricht gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu Hause bleiben muss oder die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen.
- Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenlehrplänen der Berliner Schule und an den Bildungsgängen, der die Schülern / der Schüler angehört.
- Die Regionen erhalten für jedes Schuljahr neu berechnet ein entsprechendes Budget an Stunden für die Verteilung der sog. §-15 Stunden, die Gesamtressource für Hausunterricht ist gedeckelt.

§-17 Stunden

- In der VO über die sonderpädagogische Förderung wird der zusätzliche Unterricht als besondere Bedarfslage (§ 17) geregelt.
- Die sog. §-17 Stunden werden in sonderpädagogische begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die Schule, die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin / dem volljährigen Schüler zusätzlich zum regulären Unterricht gewährt.
- Die Erteilung des zusätzlichen Unterrichts dient der Förderung und Unterstützung der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler.
- Die Regionen erhalten für jedes Schuljahr neu berechnet ein entsprechendes Budget an Stunden für die Verteilung der sog. §-17 Stunden, wobei die Gesamtressource gedeckelt ist

**Vielen Dank
für
Ihre
Aufmerksamkeit!**